

EINGEGANGEN 02. März 2012

DS-Nr.: 36/2012

Dr. Hans-Otto Gerlach
Abgeordneter des Kreistages Uckermark

Antrag gem. § 30 BbgKVerf.

Antrag:

Der Landrat wird gebeten zu prüfen, wie der Verstoss der Asklepios Uckermark GmbH gegen die bei der Übernahme eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen und den Feststellungsbescheid zu ahnden sind und ob Asklepios die Anforderungen an eine Trägerschaft des Klinikums Uckermark in Schwedt/Oder überhaupt noch erfüllt.

Begründung:


Nach § 1 LKGBbg sowie § 1 BbgKHEG ist „die Sicherstellung der Krankenversorgung in Krankenhäusern eine öffentliche Aufgabe des Landes und der Landkreise... Dies gilt nicht, soweit Krankenhäuser von privaten Trägern... betrieben werden“.

Asklepios Uckermark wurde sowohl durch den Feststellungsbescheid als auch durch die vertraglichen Vereinbarungen mit der Stadt Schwedt verpflichtet, alle Verpflichtungen und Bindungen einzuhalten, die sich aus dem Feststellungsbescheid des MASGF zur Aufnahme in den Landeskrankenhausplan ergeben, sowie sämtliche Verpflichtungen und Bindungen, die sich aus den an die Klinikum Uckermark GmbH gerichteten Fördermittel- und Zuwendungsbescheiden sowie sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen ergeben. Sämtliche vertraglichen Verpflichtungen seien unter Vertragsstrafe gestellt.

In der Vorlage der Stadt Schwedt 217/11 zum Verkauf ihrer restlichen Anteile heisst es: Auch nach Ausscheiden der Stadt Schwedt/Oder aus der Gesellschaft bleiben wichtige Bedingungen vertraglich zugunsten der Stadt Schwedt/Oder abgesichert und für den Fall einer Zuwiderhandlung mit Vertragsstrafen belegt. Das betrifft z.B..... die Einhaltung der Festsetzungen im Krankenhausplan des Landes Brandenburg und die Investitionsverpflichtungen.“

Im BbgKHEG § 19 heisst es: „Die Fördermittel sind zu erstatten, wenn das Krankenhaus ohne Zustimmung des zuständigen Ministeriums vom Feststellungsbescheid abweicht.“ Kinderabteilung und Geburtshilfe sollen nach Krankenhausplan einen engen Verbund bilden (Wand-an-Wand-Lösung). Mit der Schliessung der Kinderabteilung durch Asklepios ist damit auch absehbar die Geburtshilfe in Gefahr, d.h. sie wird ebenfalls irgendwann mangels Auslastung wegen Unwirtschaftlichkeit, so wie die Kinderabteilung, geschlossen werden. Laut Presseberichten betrug die Auslastung der Kinderstation in Schwedt nur 38%. Auch die Geburtenzahlen liegen weit hinter denen, die für einen wirtschaftlichen Betrieb anzusetzen sind. Die Schliessung der beiden Stationen liegt daher im nachdrücklichen wirtschaftlichen Interesse des Trägers des Klinikums, das durch die Akquisition von Ärzten, um den Betrieb aufrecht zu erhalten, nur konterkariert würde.

Asklepios unterläuft mit ihrer Vorgehensweise auch die Zusagen ihres Kaufangebots, weshalb auch zu prüfen wäre, ob so die Voraussetzungen für den Zuschlag entfallen sind.


Dr. Gerlach
02.04.2012